

Informationsvorlage

Vorlagen Nr.

24/243

Status:

öffentlich

Videoüberwachung an Schulen

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ausschuss für Schulen und Kultur	23.01.2025	Vorstellung	öffentlich	

Sachverhalt:

Die Nutzung von Video Überwachung an Schulen ist ein tiefgreifender Eingriff in die Rechte der beobachteten Personen. Sie ist nur unter strengen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zulässig, um den Schutz der Persönlichkeitsrechte zu gewährleisten.

Der Rat der Stadt Aurich hatte in seiner Sitzung am 23.09.2008 eine Videoüberwachung abgelehnt. Im Bedarfsfall sollte von den Schulen z.B. eine verstärkte Polizeipräsenz angefordert werden.

Aufgrund der vermehrten Anfragen von Schulen wie, z. B der GS Tannenhausen und der GS Walle ist eine Überprüfung der Zulässigkeit erforderlich geworden.

Ein Antrag auf Videoüberwachung kann von der jeweiligen Schule gestellt werden.

1. Zulässigkeit der Video Überwachung

Die Zulässigkeit die Video Überwachung an Schulen hängt von folgenden Faktoren ab:

- Zeitraum der Überwachung: während oder außerhalb der Schulzeit
- Bereich der Überwachung: öffentlich zugänglich oder nicht öffentlich zugänglich

1.1 Video Überwachung in öffentlich zugänglichen Bereichen während der Schulzeit

- Öffentlich zugängliche Bereiche sind z.B. Eingangsbereiche, Pausenhalle, Fahrradständer, Parkplätze und Schulhöfe.
- **Grundsatz:** während der Schulzeit ist die Überwachung in diesen Bereichen grundsätzlich unzulässig (§ 14 Nieders. Datenschutzgesetz (NDSG))
- **Begründung:** die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten überwiegen.

1.2 Video Überwachung in öffentlich zugänglichen Bereichen außerhalb der Schulzeit

- Wird ein Bereich der Schule (z.B. Aula bei Konzerten, Sporthalle bei Vereins Nutzung) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, kann eine Video Überwachung zulässig sein (§ 14 NDSG)
- Voraussetzungen:
 1. **Zweckbindung:** der Überwachungszweck muss klar definiert sein.
 2. **Geeignetheit:** die Maßnahme muß geeignet seien, dem Zweck zu erfüllen.
 3. **Erforderlichkeit:** es darf kein milderes Mittel (z.B. Personal, Alarmanlagen) geben.
 4. **Angemessenheit:** Interessen der Betroffenen müssen abgewogen werden.

1.3 Video Überwachung in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen während der Schulzeit:

- In nicht öffentlich zugänglichen Bereichen (z.B. Serverräume, Archivräume) kann Video Überwachung in Ausnahmefällen zulässig sein
- Die Maßnahmen muss gemäß Artikel 6 Absatz eins Buchstabe F DSGVO geeignet, erforderlich und angemessen sein

2. Grundsätze und organisatorische Anforderungen

- Schutz der Persönlichkeitsrechte:
Bereiche wie Toiletten, Duschen und Umkleiden sind absolut tabu.
- Minimierung der Eingriffe:
Monitoring (Beobachtung ohne Aufzeichnung) Ist bevorzugt.
- Transparenz:
Klare Beschilderung und Hinweise auf die Video Überwachung sind erforderlich.
- Löschrufen:
Aufzeichnungen sind spätestens nach 72 Stunden zu löschen.
- Datenschutz Folgenabschätzung:
Vor der Einführung einer Video Überwachung ist eine Prüfung der datenschutzrechtlichen Erforderlichkeit notwendig.

3. Beteiligung von Gremien und Datenschutzbeauftragten

Vor der Einführung einer Video Überwachung müssen folgende Akteure eingebunden werden:

- Schuldatenschutzbeauftragte (§ 38 Abs. 1 DSGVO)
- Schulvorstand (§ 38 a Abs. 2 NSchG).
- Schul- und Klassenelternrat (§ 96 ich Abs. 3 NSchG)
- Personalrat (§§ 64,67 NPersVG)

- Gesamtkonferenz (§ 34 Abs. 3 NSchG).

Fazit:

Video Überwachung an Schulen ist nur unter strengen gesetzlichen und organisatorischen Voraussetzungen erlaubt. Die Einhaltung der Datenschutz Richtlinien sowie die Abwägung von Schutz Interessen und Persönlichkeitsrechten stehen dabei im Vordergrund.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkung

Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:

Keine Auswirkung

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine Auswirkung

gez. Feddermann